



Dienstleistungsrichtlinie: Stärkung des Wettbewerbs und Erhaltung des sozialen Schutzes

Arbeitnehmerbewegung erzwang deutliche Korrekturen - Erfolg auch für das Europäische Parlament

Brüssel, 16.11.2006

Die EUCDA begrüßt die endgültige Annahme des parteiübergreifenden Ratskompromisses zur Dienstleistungsrichtlinie durch das Europäische Parlament. Auf Druck der europäischen Arbeitnehmerbewegung betonte die EU-Kommission in einer separaten Erklärung vor der Abstimmung nochmals, dass die Richtlinie weder das Arbeitsrecht noch die Rechte der Sozialpartner berührt.

Mit seiner Entscheidung blieb das EU-Parlament seinen Vorgaben vom Februar treu: Notwendig ist eine ausgewogene Balance zwischen der Öffnung der Märkte für einen Wettbewerb, der letztendlich Allen zugute kommen kann, und dem angemessenen sozialen Schutz. Damit schob es möglichen Auswüchsen des Binnenmarkts, die über einen unkontrollierten Wettbewerb zu einer Unterminierung des Arbeitsschutzes wie des Verbraucherschutzes gleichermaßen geführt hätten, einen Riegel vor.

Besonders wichtig sind für die EUCDA die drei folgenden Absätze, die deutlich machen, dass die EU auf Grundrechten und auf Bewahrung des sozialen Zusammenhalts ausgerichtet ist:

Erwägung 15

Diese Richtlinie wahrt die Ausübung der in den Mitgliedstaaten geltenden Grundrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den zugehörigen Erläuterungen anerkannt werden.

Artikel 1.6

Diese Richtlinie berührt nicht das Arbeitsrecht, d.h. gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz und über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von den Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts angewandt werden. In gleicher Weise berührt die Richtlinie auch nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit.

Artikel 1.7

Diese Richtlinie berührt nicht die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und durch das Gemeinschaftsrecht anerkannten Grundrechte. Sie berührt auch nicht das Recht, gemäß nationalem Recht und nationalen Praktiken unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie Arbeitskämpfmaßnahmen zu ergreifen.

Die Europäische Union Christlich Demokratischer Arbeitnehmer (EUCDA) besteht aus 23 Arbeitnehmerorganisationen aus 17 Ländern und ist eine Vereinigung der Europäischen Volkspartei (EVP).
Verantwortlich: Christoph Weißkirchen, Generalsekretär.

Tel 0032 2 285 4164, Fax 0032 2 285 4141, e-mail: eucdw@epp.eu, homepage: www.eucdw.org